

Gerhard Eilers

Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirkes Oberpfalz

✉ Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf
☎ p: 09431 / 759004
E-Mail: gerhard.eilers@gmx.de

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

BEZIRK OBERPFALZ

Sportgericht



Gerhard Eilers, Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

An den
VerteilerAktenzeichen
03/17Kurztext
Anzeige wegen Beleidigung, Beschimpfung und unsportlichen
VerhaltensDatum
21.02.2018

Urteil

im Verfahren

zur Anzeige gegen den Spieler X wegen Beleidigung, Beschimpfung und unsportlichen Verhaltens

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz hat am 21.02.2018

durch

**den Vorsitzenden
den Beisitzer
den Beisitzer****Gerhard Eilers
Heidi Philipp
Dieter Buchner****Wackersdorf
Ebnath
Wernberg-Köblitz**

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Anzeige des Spielers Y (Verein A) wird stattgegeben.**
- 2. Der Spieler X (Verein H) wird nach § 80 Beleidigung schuldig gesprochen.**
- 3. X wird mit einer Sperre von zwei Monaten belegt und zwar vom 01.03. – 30.04.2018 für den gesamten Spielbetrieb (Einzel- und Mannschaftsspielbetrieb).**
- 4. (...).**
- 5. Die Kosten hat der Beschuldigte unter Haftung seines Vereins H zu tragen.**

Tatbestand

Im November 2017 fand das Mannschaftsspiel in der Bezirksliga zwischen den Vereinen H und A statt. Im Spiel 6 standen sich die Spieler X und Y gegenüber. Nach dem Gewinn des ersten Satzes durch den Spieler Y erfolgte der Hinweis an den Spieler X, die unkorrekten Aufschläge zu vermeiden. Dabei wurde der Spieler X immer aggressiver. Nach dem der Spieler X das Spiel verloren hatte, verweigerte er dem Spieler Y den Handschlag mit den Worten „Schleich dich, hau ab, schau dass weiterkommst du Depp“. Er fing an in diesem Tonfall weiter 5 Minuten über den Spieler Y zu schimpfen (u.a. „Trottel, größter Depp der Liga“ etc.).

Der im Spielbericht eingetragene Protest wurde vom Spielleiter nicht bearbeitet und an den Vorsitzenden des Sportgerichts des Bezirks Oberpfalz weitergeleitet.

Am 14.01.2018 eröffnete der Vorsitzende des Sportgerichts des Bezirks Oberpfalz das Verfahren und gab dem Beschuldigten und den benannten Zeugen die Gelegenheit eine Stellungnahme abzugeben.

Der Beschuldigte Spieler X hat von der Möglichkeit einer Darstellung aus seiner Sicht zu den erhobenen Vorwürfen keinen Gebrauch gemacht. Die benannten Zeugen bestätigten die Kontroverse zwischen den beiden Spielern in Form eines Streits, einer Wortlauten Diskussion oder einiger unschöner Worte. An den genauen Wortlaut kann sich keiner mehr erinnern.

Der Zeuge Z bestätigt auch den verweigerten Handschlag nach dem Spiel durch den Spieler X.

Im Jahr 2016 gab es ein Gerichtsverfahren gegen den Spieler X wegen Beschimpfung, Verleumdung und verbaler Bedrohung. Diese Verfahren musste aus Mangel an Beweisen eingestellt werden.

Entscheidungsbegründung

Die Anzeige ist zulässig und begründet.

I. Zulässigkeit

Die Anzeige ist zulässig und erfolgt form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz ist zuständig gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde in Form einer schriftlichen Bestätigung erbracht.

Die Betroffenen wurden von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts gem. § 21 Abs. 2 RVStO unterrichtet.

II. Begründetheit

Die Anzeige ist in der Sache begründet.

Der Spieler X ist schuldig nach **§ 80 Beleidigung RVStO**.

Der beschuldigte Spieler X vom Verein H hat nach Angaben des Spielers Y sich unsportlich durch die Verweigerung des Handschlages nach dem Spiel und der unter Tatbestand dargestellten Wortwahl verhalten. Die Verweigerung des Handschlages

nach dem Spiel stellt unter Sportlern eine Unsportlichkeit dar, ist aber nach der RVStO nicht mit einer Strafe zu belegen. Die Worte während des Spieles und nach dem Spiel sind als Beleidigung zu werten.

Es liegen keine entlastenden Stellungnahmen dem Sportgericht vor.

Beleidigungen nach § 80 RVStO können mit einer Sperre bis zu 12 Monaten bestraft werden.

Eine Sperre von zwei Monaten hält das Sportgericht für angemessen. Die Sperre gilt für den gesamten Wettbewerb (Einzel- und Mannschaftsspielbetrieb).

Mit diesem Urteil dauert die Sperre vom 01.03. – 30.04.2018.

(...)

gez.

Gerhard Eilers
Vorsitzender

gez.

Heidi Philipp
Beisitzer

gez.

Dieter Buchner
Beisitzer